

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 30.10.2023

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 193 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Nedlitz 478
 - 194 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Menz 480
 - 195 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2023..... 482
 - 196 Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022, 1. Änderung 484
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 197 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern..... 485
 - 198 Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Gommern 487
 - 199 Bekanntmachung des Bebauungsplans „Wörmli-zer Weg“ im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen der Gemeinde Möser..... 488
 - 200 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser..... 492
 - 201 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser . 492

- 202 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Parey-Nord“ in der Ortschaft Parey und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren495
- 203 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“496
- 204 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“).....498
- 205 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B-Plan Nr. 20 Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche mit Freiflächenphotovoltaik OT Gerwisch499
- 206 Bekanntmachung Aufstellung und Auslegung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25/2007 „An der Seilerei“ OT Biederitz - Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB BV-GR 34/2020 und BV-GR 50/2020.....500
- 207 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3A“ Gemeinde Biederitz.....502

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 208 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022..... 503
 - 209 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022 . 504
 - 210 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022 504

- 211 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022505
- 212 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH505
- 3. Sonstige Mitteilungen
 - 213 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern – Gemarkung Loburg506

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

193

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Nedlitz

§ 1 – Nutzungszweck

Das Bürgerhaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Nedlitz wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Nedlitz) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Nedlitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Bürgerhauses.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Nedlitz zu richten. Ausnahmeregungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Nedlitz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Bürgerhauses.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses betragen

100,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Nedlitz.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Bürgerhaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Nedlitz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Nedlitz keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Nedlitz keine Verantwortung.

Die Ortschaft Nedlitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Bürgerhaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Nedlitz die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Nedlitz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Nedlitz kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Nedlitz zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Nedlitz von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Nedlitz vom 21.03.1997 außer Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Menz

§ 1 – Nutzungszweck

Das Bürgerhaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Menz wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Menz) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der/die BM/in der Ortschaft Menz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Bürgerhauses.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Menz zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Menz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Menz schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Bürgerhauses.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses betragen

100,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Menz entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Menz.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Menz den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Bürgerhaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Menz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Menz keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Menz keine Verantwortung.

Die Ortschaft Menz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Bürgerhaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Menz die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Menz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Menz kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Menz zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Menz von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gommern, den 21.09.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

195

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.09.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.450.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 16.316.800 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.379.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.383.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.202.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.142.500 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 259.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.295.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.875.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Möser, den 19.09.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

Vom 16.10.2023 bis 27.10.2023 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am unter dem Aktenzeichen 15 68 60/2023 erteilt worden.

Möser, 28.09.2023

gez. i.V. Grams
Stellv. Bürgermeisterin

Siegel

196

Stadt Gommern

Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 1. Änderung

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende geänderte Fassung:
„Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“
2. § 5 Abs. 1 Punkt 2 wird das Wort „von“ 2.000,00 € durch das Wort „über“ 2.000,00 € ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Punkt 3 wird das Wort „von“ 500,00 € durch das Wort „über“ 500,00 € ersetzt.
4. VI. ABSCHNITT unter dieser Überschrift wird die Wortgruppe „Öffentliche Bekanntmachung“ eingefügt.
5. § 16 Abs. 7 wird die Anschrift für den Schaukasten in Lübs von „Am Sportplatz, neben der Feuerwehr“ auf „Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 23.10.2024

Siegel

Hünerbein
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

19. Oktober 2023

Hauptsatzung der Stadt Gommern

hier: 1. Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2023

Verfügung

Am 29.09.2023 wurde hier die am 20.09.2023 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Hauptsatzung zur Anzeige und Genehmigung nach § 10 Abs. 2 KVG LSA vorgelegt.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossenen 1. Änderung der Hauptsatzung wird erteilt.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage 0337/2023 zugestimmt und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, welche unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Gommern ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die 1. Änderung der Hauptsatzung zur Prüfung und Genehmigung in der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Stadtratsbeschluss (Beschluss Nr. 0337/2023) über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

Die Hauptsatzung kann nunmehr ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Burchhardt

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2022 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

(1) Beschluss-Nr. 343-2023

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

| | | |
|--------|--|-----------------|
| 1.1.1. | davon entfallen auf der Aktivseite | 14.566.975,47 € |
| | auf | |
| | - das Anlagevermögen | 13.213.908,03 € |
| | - das Umlaufvermögen | 1.352.774,37 € |
| | - Rechnungsabgrenzungsposten | 293,07 € |
| 1.1.2. | Davon entfallen auf der Passivseite | 14.566.975,47 € |
| | auf | |
| | - das Eigenkapital | 1.112.660,77 € |
| | - Sonderposten | 2.605.622,99 € |
| | - die Empfangenen Ertragszuschüsse | 1.881.256,39 € |
| | - die Rückstellungen | 319.630,00 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 8.647.805,32 € |
| 1.2. | Jahresgewinn | 13.412,45 € |
| 1.2.1. | Erträge | 1.534.929,80 € |
| 1.2.2. | Aufwendungen | 1.521.517,35 € |

(2) Beschluss-Nr.: 344/2023

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 13.412,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr. 314/2023

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt: „Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für des Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Berlin, den 14. Juni 2023

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
WirtschaftsprüferinTanja Begemann
Wirtschaftsprüferin*Im Original unterzeichnet!*

Am 16. August 2023 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 140903/40-2022 gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA i. d. F. vom 24. März 1997 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 142 KVG LSA in der Fassung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) mit folgendem Wortlaut erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14. Juni 2023 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann und Partner, Hardenbergstraße 12, 10623 Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Pilz

Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 07.11.2023 bis 20.11.2023 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.
Gommern, den 09.10.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

198

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Gommern

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde). Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Gommern befindliche Hauptverkehrsstraße (B184), die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweist, wurde nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Gommern (in den Ortschaften Menz und Wahlitz) wird

vom **03.11.2023** bis einschließlich **04.12.2023**

öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung: Stadtverwaltung Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, Zimmer 3,
39245 Gommern

Zeiten der öffentlichen Auslegung: montags 9:00- 12:00 und 13:00-14:00 Uhr
dienstags 9:00- 12:00 und 13:00- 17:30 Uhr
mittwochs 9:00- 12:00 Uhr
donnerstags 9:00- 12:00 und 13:00- 16:00 Uhr
freitags 9:00- 11:00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 039200/ 7789-26.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> sowie auf der Internetseite der Stadt Gommern www.gommern.de (-> Bürger & Verwaltung -> Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen. Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist. Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Gommern, in den Ortschaften Menz und Wahlitz zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen. Sie haben bis zum 04.12.2023 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern oder per E-Mail an kontakt@gommern.de - Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.
Gommern, den 10.10.2023

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

199

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Wörmlitzer Weg“ westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen – Gemeinde Möser

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

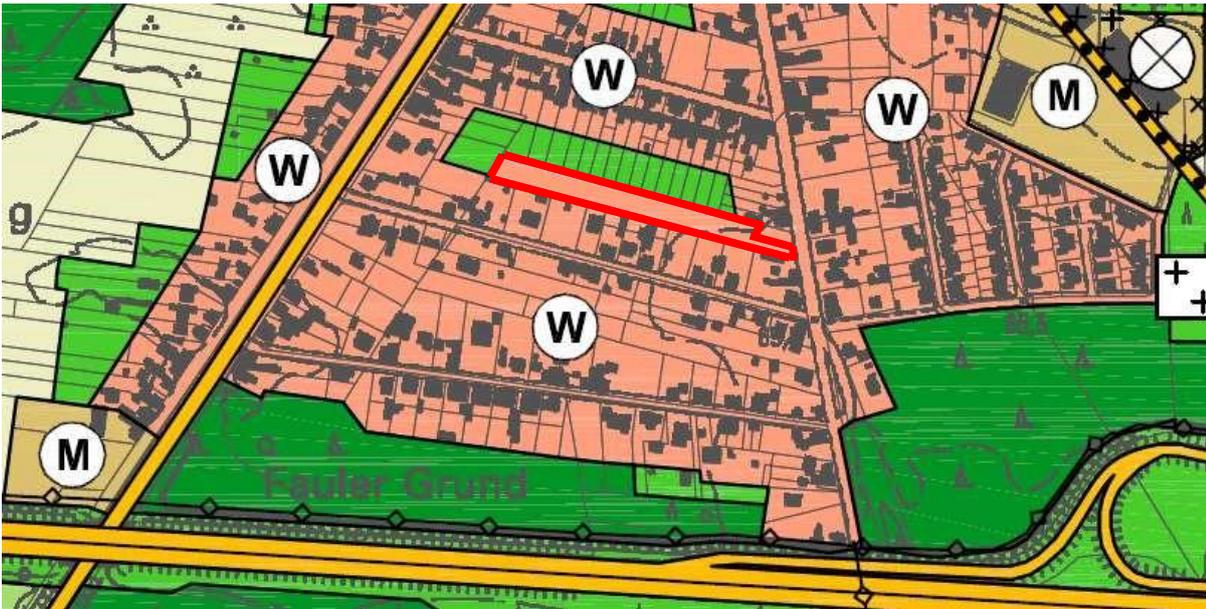
Die Gemeinde Möser hat am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wörmlitzer Weg" westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser beschlossen.

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat Möser am 05.09.2023 bestätigten Entwurfes des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser mit der dazugehörigen Begründung, erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan „Wörmlitzer Weg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplanes

Der durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser beschlossene Flächennutzungsplan für die Gemeinde Möser bildet die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung ab. Der Flächennutzungsplan (in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. August 2019) zeigt für den Bereich folgende Darstellung:

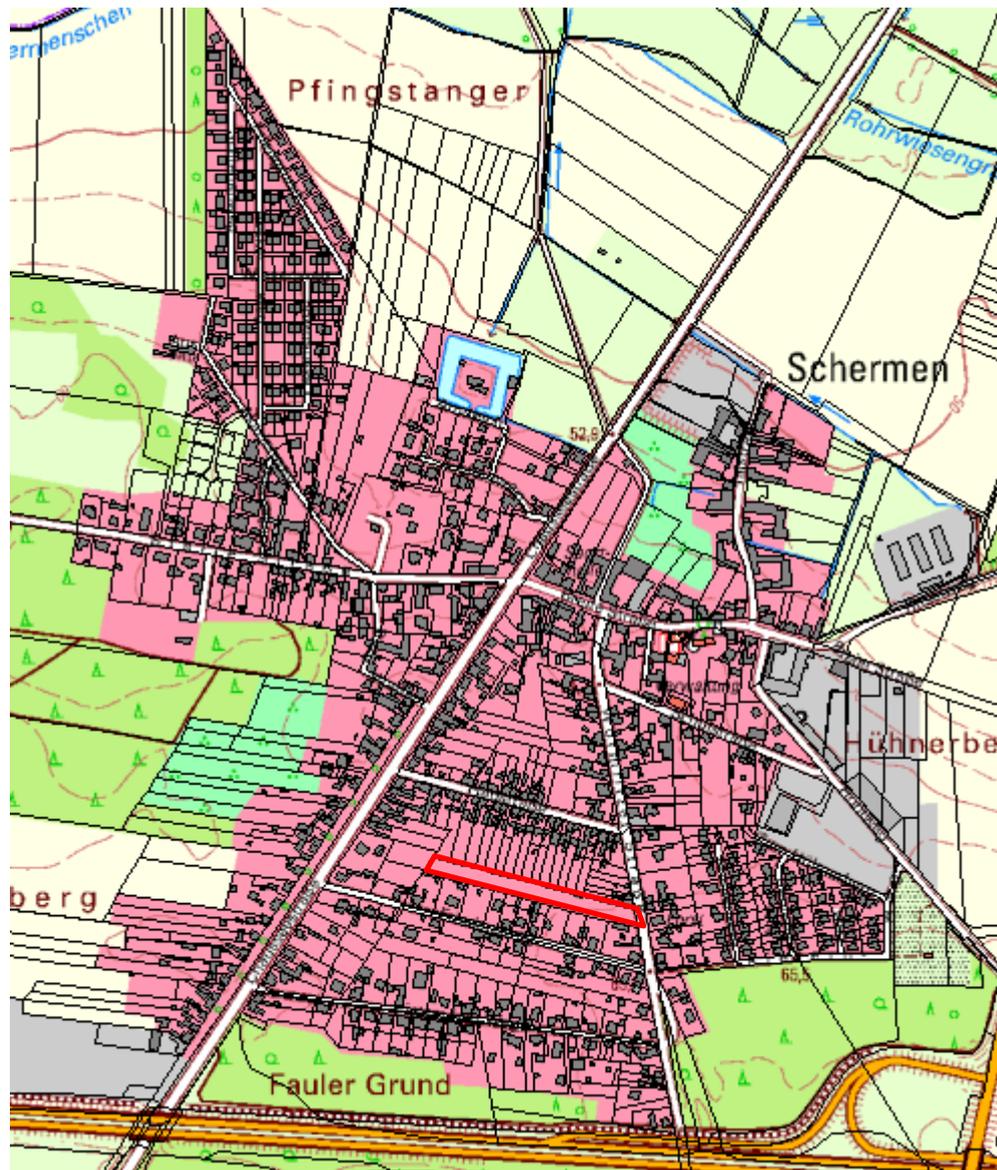


Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Die Fläche befindet sich derzeit im unbeplanten Innenbereich. Somit ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. Durch den Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden, um Planungsrecht für die Errichtung eines Wohngebietes zu schaffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung errichtet werden, die sich an der Bebauung der näheren Umgebung orientiert. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Der Bebauungsplan dient der Umsetzbarkeit der Planung und der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.
Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Lage des
Plangebietes



[TK 10/2014] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-an-
halt.de)/
A18-2247-2012-5

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 680/78 der Flur 1 der Gemarkung Schermen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 0,47 Hektar. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden Grünflächen und daran anschließend die Wohnbebauung der Feldstraße sowie die Wohnbebauung Wörmplitzer Weg 8
- im Osten der Wörmplitzer Weg und daran anschließend die Wohnbebauung Wörmplitzer Weg 3 und 3a
- im Süden die Wohnbebauung des Friedenswegs
- im Westen Grünflächen und daran anschließend die Wohnbebauung Chausseestraße 1.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 05.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes "Wörmplitzer Weg" in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wörmplitzer Weg" in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung stehen zu jedermanns Einsicht während der Veröffentlichungsfrist

vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen zur Verfügung und liegen parallel in der Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer-Nr. 47), Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während folgender Zeiten oder nach Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 908-63, Ansprechpartner/in Frau Erdmann) öffentlich aus:

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr |
| Mittwoch | nach Vereinbarung |
| Donnerstag | 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag | nach Vereinbarung |

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen:

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, (bauleitplanung@gemeinde-moeser.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können (Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser),
3. dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB) und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung maßgeblicher Unterlagen zum Bauleitplan im Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten, besteht.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 90863), Ansprechpartner/in Frau Erdmann, Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 23.10.2023

200

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 04.07.2023 den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teil der Ortschaft Hohenwarthe nördlich der Bruchstraße und südlich der Straße Eulenbruch (Flur 2).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

201

Gemeinde Möser

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Weidenweg" nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Möser hat am 04.07.2023 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weidenweg" nördlich der Bruchstraße in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser beschlossen.

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat Möser am 05.09.2023 bestätigten Entwurfes der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser mit der dazugehörigen Begründung, erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Weidenweg" der zum Aufstellungszeitpunkt selbständigen Gemeinde Hohenwarthe wurde in den Jahren 1994 bis 1995 aufgestellt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.05.21995 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ein erstes Änderungsverfahren wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.11.2003 abgeschlossen. Ein Ausfertigungsmangel der 1.Änderung wurde durch die erneute Ausfertigung vom 23.08.2011 und rückwirkende Bekanntmachung geheilt. Der Bebauungsplan "Weidenweg" ist bisher nur teilweise umgesetzt worden. Insbesondere die Erschließung des mittleren und westlichen Teils des Plangebietes konnte bisher nicht hergestellt werden. Die festgesetzten Erschließungsanlagen führen teilweise über Grundstücke Dritter, die an der Erschließung nicht interessiert waren. Die Breite der Erschließungsanlagen war teilweise für den Bedarf überdimensioniert. Ziel der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes ist eine umsetzbare Erschließungslösung für die noch nicht erschlossenen Teile des Plangebietes festzusetzen. Es werden Wohnwege festgesetzt, die für die Erschließung der wenigen im Gebiet verbleibenden Bauflächen ausreichend sind. Hierzu ist die Ergänzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um das Flurstück 80/77 der Flur 2 Gemarkung Hohenwarthe erforderlich.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden insgesamt neu gefasst. In der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes sind Festsetzungen enthalten, die nicht erforderlich oder unzulässig sind, wie beispielsweise Regelungen der Bereitstellung von Stellplätzen. Weiterhin werden die Straßenräume in einer geringeren Breite festgesetzt, wodurch Baumanpflanzungen im Straßenraum entfallen.

Die vorliegende Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes dienen der Umsetzbarkeit der Planung und der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.

Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Lage des Plangebietes



Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 77/12, 77/16, 78/49, 78/50, 79/13, 80/7, 776/77, 785/77, 800/77, 860/77, 1034/77 (teilweise), 1036/77, 1037/77, 1049/77 (teilweise), 10040, 10041, 10102, 10103, 10175 (teilweise), 10180 (teilweise), 10202, 10203, 10322, 10328, 10329, 10331, 10332, 10333, 10334, 10339, 10341 und 10342 der Flur 2 der Gemarkung Hohenwarthe. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das Flurstück 80/7 ist bisher nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Weidenweg". Der Geltungsbereich wird durch dieses Flurstück ergänzt.

An den Änderungsbereich schließt sich im Südwesten, Südosten und Nordosten der nicht geänderte, fortgeltende Bebauungsplan "Weidenweg" an. Er setzt allgemeine Wohngebiete fest. Im Osten und Süden grenzt der Bebauungsplan "Eulenbruch" an. Er setzt für die angrenzenden Bereiche allgemeine Wohngebiete fest. Das überplante Flurstück 80/7 befindet sich bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eulenbruch". Mit der Überplanung tritt der Bebauungsplan "Eulenbruch" auf dem Flurstück 80/7 außer Kraft. Nutzungskonflikte mit den benachbart vorhandenen Bebauungsplänen sind nicht erkennbar.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden, Osten und Süden Wohngebiete
- im Westen eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe

Bodenrechtlich relevante Spannungen zu benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 05.09.2023 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weidenweg" in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Weidenweg" in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung stehen zu jedermanns Einsicht während der Veröffentlichungsfrist

vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen zur Verfügung und liegen parallel in der Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer-Nr. 47), Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während folgender Zeiten oder nach Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 908-63, Ansprechpartner/in Frau Erdmann) öffentlich aus:

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr |
| Mittwoch | nach Vereinbarung |
| Donnerstag | 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag | nach Vereinbarung |

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen:

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, (bauleitplanung [@gemeinde-moeser.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-moeser.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können (Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser),
3. dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB) und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung maßgeblicher Unterlagen zum Bauleitplan im Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten, besteht.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 90863), Ansprechpartner/in Frau Erdmann, Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 05.10.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

202

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Parey-Nord“ in der Ortschaft Parey und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 07.06.2022 mit Beschluss BV/165/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Parey-Nord“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 wurden mit dem Beschluss BV/250/2019-2024 der Vorentwurf des Bebauungsplans und mit dem Beschluss BV/251/2019-2024 der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Parey. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16 und 17 der Flur 18 in der Gemarkung Parey und hat eine Fläche von ca.8,84 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Parey Nord“ und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Parey-Nord“ (Fassung 26.06.2023) sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Fassung 26.06.2023) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 09.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

| | |
|----------------------|--|
| Montag und Mittwoch: | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| Donnerstag: | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| Freitag: | 9:00 Uhr – 11:30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey den, 04.10.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

203

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Bebauungsplan “Neubau Kindertagesstätte Derben”

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 mit dem Beschluss BV/229/2019-2024 die Satzung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ in der Fassung vom Februar 2023 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans “Neubau Kindertagesstätte Derben” erfolgte im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey OT Derben und des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ wurde mit Aktenzeichen 63 10-2023-00923 am 14.09.2023 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“ der Gemeinde Elbe-Parey, OT Derben, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Fläche von ca. 0,85 ha und befindet sich im östlichen Randbereich der Ortschaft Derben auf den gemeindlichen Flurstück 10039 der Flur 1 in der Gemarkung Derben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ und der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Satzung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Satzung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Elbe-Parey den, 10.10.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

205

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B- Plan Nr.20 Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche mit Freiflächenphotovoltaik OT Gerwisch

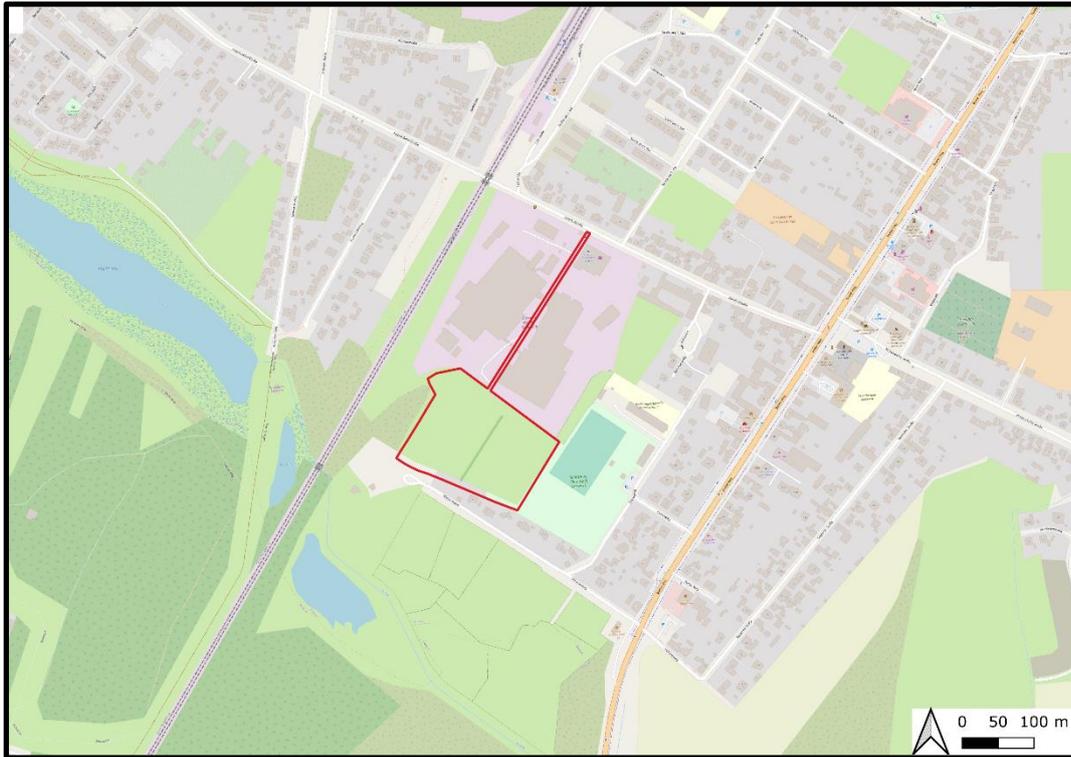
Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 28.09.2023 mit Beschluss BV-GR 57/2023 den Aufstellungsbeschluss zum B- Plan Nr.20 „Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche mit Freiflächenphotovoltaik“ OT Gerwisch in der Gemeinde Biederitz beschlossen.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8/30 und 948/16 der Flur 3 in der Gemarkung Gerwisch. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 2,6 Hektar. Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Im festgesetzten Gewerbegebiet ist die Bebauung ausschließlich mit baulichen Anlagen, die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen zulässig (z.B. Photovoltaikmodule, Transformatoren, Netzeinspeisungen, Speicheranlagen, Sicherheitsbauten und Wechselrichter) sowie Lagerplätze.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B- Plan Nr.20 Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche mit Freiflächenphotovoltaik OT Gerwisch können in der Zeit

vom 07.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biederitz den, 19.10.2023

gez.Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Aufstellung und Auslegung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.25/2007 „An der Seilereii“
OT Biederitz- Gemeinde Biederitz
im Verfahren nach § 13a BauGB
BV-GR 34/2020 und BV-GR 50/2023

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst, sowie am 28.09.2023 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.25 „An der Seilereii“ OT Biederitz- Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungsbereiche umfassen:

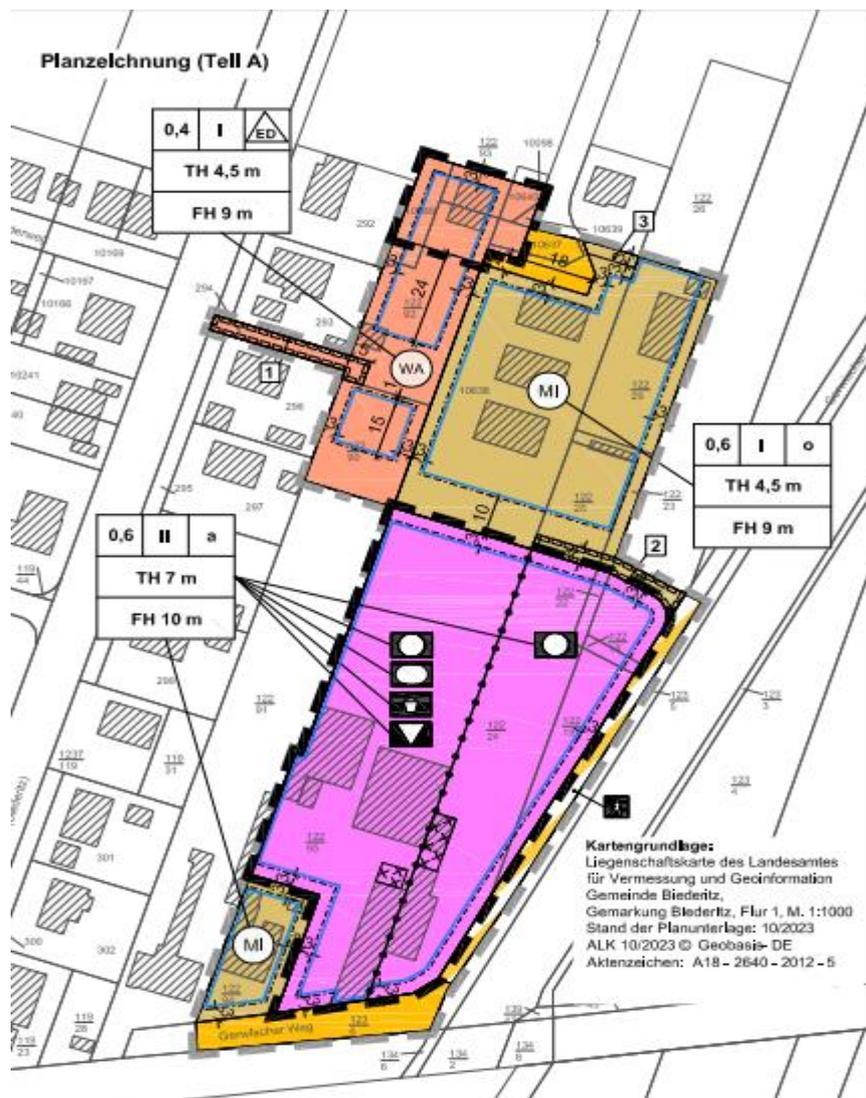
Allgemeines Wohngebiet: Flurstücke 122/92 (teilweise), 122/93, 10089 (teilweise)

Gemeinbedarfsflächen: Flurstücke 122/7 (teilweise), 122/18, 122/19, 122/22, 122/24, 122/95

Im Bereich der Wohnbaufläche soll die Baugrenze des Baufeldes (W 1 und WA 2) geändert werden. Die Änderung ist erforderlich, da ein Anbau an das vorhandene Wohnhaus geplant ist.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die Nutzungsart öffentliche Verwaltung ergänzt.

Dies ist erforderlich, da die Fläche dauerhaft als Grünschnittplatz für die Einheitsgemeinde Biederitz genutzt werden soll und der Bauhof dauerhaft am Standort verbleiben soll.



Die 1.Änderung soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die erste Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 07.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------|--|---|
| Planzeichnung / Begründung | Büro für Stadt-,Regional-und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke Abendstr. 14, Irxlriben | Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen |

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
 Bürgermeister

207

Gemeinde Biederitz

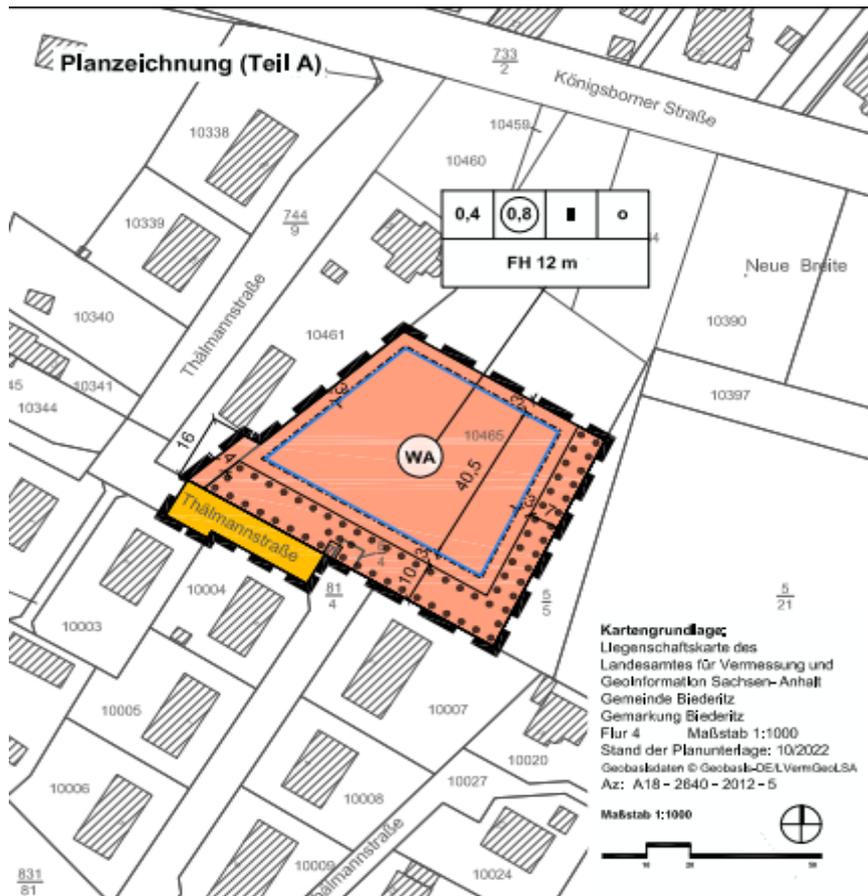
**Bekanntmachung
 über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 57/ 2022 „Thälmannstraße 3A“
 Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge
 BV-GR 51/2023**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.57/2022 „Thälmannstraße 3a“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 57/2022 Thälmannstraße 3a OT Heyrothsberge

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

208

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 20.06.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.983.917,18 und einem Jahresfehlbetrag von Euro - 170.403,63 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Dieser Jahresfehlbetrag von - 170.403,63 Euro wird mit dem Gewinnvortrag von 2.446.446,92 Euro verrechnet und der Bilanzgewinn von 2.276.043,29 Euro auf neue Rechnung vorgetragen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 20.11.2023 bis 23.11.2023 und vom 27.11.2023 bis 29.11.2023 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

209

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 20.06.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.336.845,71 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 20.11.2023 bis 23.11.2023 und vom 27.11.2023 bis 29.11.2023 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

210

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 20.06.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.848.745,52 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 20.11.2023 bis 23.11.2023 und vom 27.11.2023 bis 29.11.2023 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

211

Technologie- und Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 23.06.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von Euro 421.492,19 und einem Jahresüberschuss von Euro 66.724,89 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 66.724,89 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 04.12.2023 bis 12.12.2023 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichow / OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung unter 03933/951 180 aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

212

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH

Der Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 27.04.2023 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 11.215.149,06 € und einem Jahresüberschuss von 919.755,30 € festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss wird anteilmäßig an die Gesellschafter Landkreis Jerichower Land und REMONDIS Kommunale Dienste Ost ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend Gesellschafterbeschluss vom 27.04.2023 am 30.11.2023.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die Gesellschafterbeschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung an die Gesellschafter können in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 04.12.2023 bis 08.12.2023 und vom 11.12.2023 bis 12.12.2023 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 24.10.2023

gez. Dr. Gehm
Geschäftsführung

3. Sonstige Mitteilungen

213

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Möckern - Gemarkung Loburg

Für die

| | | |
|------------------|-----------------|---------------|
| Gemarkung | Flur(en) | in |
| Loburg | 1 - 26 | Stadt Möckern |

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

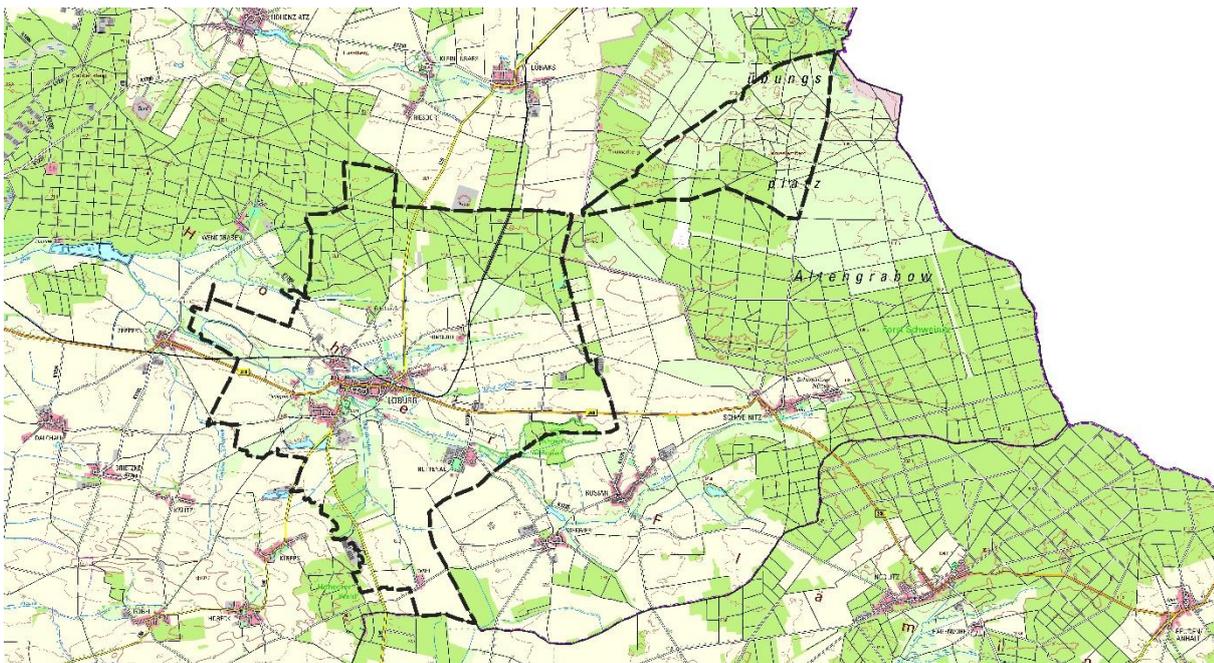
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.11.2023 bis 13.12.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.